

Frauenfeld, 30. Oktober 2009

Entscheid Nr. 77

0207/2009/DBU/ARP

Politische Gemeinde Ermatingen

Änderung Schutzplan, Aufhebung Kulturobjekt Wohnhaus Parzelle Nr. 3042, Triboltingen

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2009 ersucht der Gemeinderat Ermatingen um Genehmigung der Änderung des Schutzplans (Aufhebung Kulturobjekt Wohnhaus Parzelle Nr. 3042, Triboltingen). Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Auflage- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss erfolgte. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

In der Gemeinde Ermatingen sind die Kulturobjekte im Zusammenhang mit der Revision des Zonenplans im Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte (DBU Entscheid Nr. 29 vom 4. März 2004) festgelegt worden. In diesem Schutzplan ist auf der Parzelle Nr. 3042 in Triboltingen das Wohnhaus als Kulturobjekt eingetragen. Wie dem Kurzbericht entnommen werden kann, wurde für dieses Wohnhaus ein Baugesuch (Ausbau des Dachgeschosses, Umbau des Wohnbereichs, Sanierung der Gebäudehülle) bewilligt. Im Rahmen der Bauarbeiten wurde festgestellt, dass sich das Obergeschoss sowie der Dachstuhl in einem desolaten Zustand befinden. Gemäss Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege erscheine eine Reparatur unverhältnismässig. Insbesondere habe sich aber auch bestätigt, dass die Bausubstanz auch typologisch und/oder kunsthandwerklich unbedeutend sei. Unter diesen Voraussetzungen sei der Status als Schutzobjekt nicht mehr zu rechtfertigen. Das Amt für Denkmalpflege kann der Entlassung dieses Wohnhauses aus dem Schutzplan zustimmen. Der Schutzauftrag von § 10 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG TG) bleibt erfüllt.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Ermatingen am 12. Oktober 2009 beschlossene Änderung des Schutzplans (Aufhebung Kulturobjekt Wohnhaus Parzelle Nr. 3042, Triboltingen) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Ermatingen, 8272 Ermatingen, unter Beilage von zwei Schutzplanänderungen (Aufhebung Kulturobjekt Wohnhaus Parzelle Nr. 3042, Triboltingen) mit Genehmigungsvermerk (chargé)

2/2

- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung unter Beilage von zwei Schutzplanänderungen (Aufhebung Kulturobjekt Wohnhaus Parzelle Nr. 3042, Triboltingen) mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **30. Okt. 2009**